

Stadt Wildau
Die Bürgermeisterin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über das Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans (Textbebauungsplan) „A10 - Center“ der Stadt Wildau nach § 10 BauGB (Baugesetzbuch)

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 01.12.2020 in öffentlicher Sitzung die Änderung des Bebauungsplans (Textbebauungsplan) „A10-Center“ in der Fassung vom 07. Oktober 2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss Nr.: S 11/210/20). Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans „A10-Center“ der Stadt Wildau ist aus dem beigefügten Planausschnitt ersichtlich.

Die Änderung des Bebauungsplans (Textbebauungsplan) „A10-Center“ der Stadt Wildau tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 in Kraft.


Die Begründung einschließlich des Umweltberichtes und des Übersichtsplans zum räumlichen Geltungsbereich können bei der Stadt Wildau, Rathaus (im Volkshaus Wildau) in der Abteilung Bauverwaltung/Facility Management, Zimmer 102, Karl-Marx-Straße 36, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt kann „Auskunft“ verlangt werden.

Aufgrund der organisatorischen Erfordernisse zur Eindämmung der CORONA-Pandemie kann dies bis auf weiteres nur nach telefonischer Terminabsprache unter den Tel.-Nrn.: 03375-505422 oder 03375-505415 erfolgen.

Weiterhin sind die vollständigen Unterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Wildau unter dem Link <https://www.wildau.de/Oeffentliche-Auslegungen> einsehbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Wildau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.


Angela Hornuth
Bürgermeisterin



ausgegangen am abgenommen am:



Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereichs des Plangebiets (Umgriff) über die Änderung des Bebauungsplans „A10 - Center“, Satzung 07. Oktober 2020

Der Plan ist genodet und auf der Basis der ALK der Stadt Wildau abgebildet.